**Anlage 8.11 zum Antrag**

**Antrag auf Zulassung eines DV-gestützten Buchführungssystems zur**

**elektronischen Belegführung und Belegaufbewahrung**

|  |  |
| --- | --- |
| Antragstellende/r: |  |
|  |  |
| Vorhabenbezeichnung: |  |
|  |  |
| Anlage zum Antrag vom: |  |
|  |  |
| Eingesetztes System: |  |
|  |  |
| Zertifiziert[[1]](#footnote-1) von: |  |

(Kopie bitte beifügen)

Hiermit beantrage ich, das oben genannte DV-gestützte Buchführungssystem zur elektronischen Belegführung und Belegaufbewahrung für die Durchführung des genannten Vorhabens zuzulassen.

Ich versichere, dass

* das o.g. System die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) laut BMF Schreiben vom 28.11.2019 (Bundesministerium der Finanzen, 28.11.2019, IV A 4-S 0316/13/10003, BStBl I 2019, 1269), zuletzt geändert mit Schreiben vom 11.03.2024, erfüllt,
* der Verwaltungsbehörde, der Bewilligungsbehörde, der Prüfbehörde, dem Landesrechnungshof, der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof oder anderer Prüfinstanzen,
  + die gleichen Zugriffsrechte und Möglichkeiten zugestanden werden und
  + die gleiche Unterstützung bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenzugriff gewährt wird, wie der Finanzverwaltung,
* gewährleistet ist, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist in Nordrhein-Westfalen lesbar gemacht werden können und die hierfür erforderlichen Daten, Programme sowie Maschinen und Hilfsmittel (z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte usw.) kostenlos bereitgestellt werden müssen,
* die Datenbestände so zu organisieren sind, dass die prüfenden Stellen nur auf die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten zu dem geförderten Projekt zugreifen können. Enthalten elektronisch gespeicherte Datenbestände z. B. nicht aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige, personenbezogene oder dem Berufsgeheimnis unterliegende Daten, so kann eine Prüfung nicht mit dem Hinweis darauf abgelehnt werden,
* die bewilligende Stelle unverzüglich unterrichtet wird,
  + sobald das System nicht mehr die GoBD erfüllt oder
  + dies von einem Dritten (z.B. Finanzverwaltung) bezweifelt wird,
* die Aufbewahrung und Lesbarmachung der Daten und Dokumentationen auch über den steuer- und handelsrechtlichen Zeitraum hinaus gewährleistet ist, soweit der Zuwendungsbescheid dies vorsieht.

Mir ist bekannt, dass

* die genannten Prüfinstanzen verlangen können, dass die Daten nach Vorgaben der jeweiligen Prüfungseinrichtung maschinell ausgewertet oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden,
* die überlassenen Daten bei der Prüfinstanz bis zum Ende der Förderperiode / der Zweckbindungsfrist aufbewahrt werden dürfen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift\_en ***(Bitte zusätzlich in Druckschrift oder   
Namensstempel angeben***: ***Name, Funktion***)

Anlage:

* Kopie des Zertifikats der/des Wirtschaftsprüfenden über das eingesetzte System inkl. Verfahrensdokumentation

1. Testat eines/einer von Ihnen beauftragten Wirtschaftsprüfenden zur Einhaltung der GoBD (z.B. durch entsprechende Bestätigung der Prüfung des letzten Jahresabschlusses oder einer Prüfung des Systems selbst) oder ein Schreiben des zuständigen Finanzamtes zur Zulassung des o.g. Systems für steuerliche Zwecke. Mit der Vorlage des Zertifikates ist zusätzlich eine Verfahrensdokumentation mit dem Antrag einzureichen (z. B. internes Kontrollsystem, interne Verfahrensanweisung). Sofern keine entsprechenden Bescheinigungen vorgelegt werden können, kann das elektronische System zur Belegaufbewahrung nicht zugelassen werden. [↑](#footnote-ref-1)